

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## **GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 30.04.2013

**Zu GZ: BMASK-40101/0007/-IV/9/2013**  
**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird;**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Der Österreichische Seniorenrat unterstützt alle Maßnahmen, die der Sicherung und dem weiteren Ausbau der sozialen Dienste für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen dienen. Daher werden auch die in dieser Novelle vorgesehenen Zweckzuschüsse von insgesamt 650 Millionen Euro für die Jahre 2015 und 2016 als notwendige und wichtige Maßnahme angesehen. Bereits an dieser Stelle ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass möglichst rasch auch für die Folgejahre eine nachhaltige Regelung der Finanzierung zu treffen ist, da die langfristige Sicherung von Pflege und Betreuung die größte sozialpolitische Herausforderung der nächsten Jahre sein wird. Diese Sicherstellung sollte durch eine Vereinbarung oder durch eine Entschließung im Parlament erfolgen.

Eines der in den Erläuterungen formulierten Ziele ist die Harmonisierung des Angebotes von Pflege – und Betreuungsleistungen. Dieses Ziel wird beim sogenannte „Kinderregress“ (Kostenbeteiligung der Kinder bei Heimaufenthalt ihrer Eltern) nicht erreicht, weiterhin ist ein solcher Regress noch in einem Bundesland vorgesehen. Hier schlägt der Österreichische Seniorenrat vor, dass die vorgesehenen Förderungen in voller Höhe nur jenen Ländern gewährt werden, die über keinen Kinderregress mehr verfügen. Grundsätzlich sollte auf Kinder- und Elternregress österreichweit verzichtet werden.

Weiters spricht sich der Seniorenrat dafür aus, dass die 24-Stunden Pflege - wie gesetzlich beschlossen - weiter bestehen bleiben muss.

### **Zu den einzelnen Punkten:**

#### **Zu § 2a Abs. 3:**

Auch wenn die Ausgestaltung des Angebotes den Ländern obliegt, sollte seitens des Bundes auf den Aufbau eines Case- und Caremanagements gerade in größeren Städten gedrängt werden. Ebenso muss Palliativ, Hospiz und Remobilisierung eine öffentliche Leistung sein.

#### **Zu § 3:**

Für die Fördermittel der Jahre 2011 bis 2014 wurde bisher u.a. bestimmt, dass diese vorrangig für Maßnahmen zu verwenden sind, die nicht dem stationären Bereich (stationäre Betreuungs- und Pflegedienste) zuzurechnen sind. Durch diese Novelle wird nun festgelegt, dass diese Voraussetzung bereits als erfüllt gilt, wenn die Versorgung im nichtstationären Bereich im Jahre 2014 und 2016 über dem Niveau von 2011 liegt. Damit wird der Vorrang der Förderung der mobilen Pflege und Betreuung weiter abgeschwächt, was der Österreichische Seniorenrat bedauert und ablehnt. Weiterhin muss der Schwerpunkt der Förderung die mobile Pflege und Betreuung bleiben. Vorgeschlagen wird in dem Zusammenhang, dass die Kosten für die verrechneten Leistungen österreichweit evaluiert und angeglichen werden sollen.

#### **Zu § 7 Abs. 1:**

Vermisst wird, dass bei der Überprüfung der eingesetzten Mittel nach Meldung durch die Länder die Einhaltung der Bedingungen gerade in Hinblick auf begleitende qualitätssichernde Maßnahmen sehr streng überprüft und durchgeführt werden sollte.

**Zu § 7 Abs. 3:**

Hier würde die Pflicht der Bundesländer eine aufgegliederte Vergleichsstatistik (Erklärung über zusätzliche Leistungsstunden im Rahmen der mobilen Dienste, zusätzliche Verrechnungstage bei stationären Leistungen im Rahmen der Kurz- und Langzeitpflege etc.) vorzulegen, entfallen, die aber aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates beibehalten werden sollte.

**Zu § 7 Abs. 6:**

Durch diese Bestimmungen wird festgelegt, dass nicht verbrauchte Mittel im Ausmaß von maximal 40 % in das jeweilige Folgejahr übertragen werden. Dies gilt auch für die Jahre 2011 und 2012. Der Österreichische Seniorenrat lehnt einen solchen Mittelvortrag ab, die in einem Jahr nicht benötigten Mittel sollten zurückerstattet werden. Ein Ansparen eines Zuschusses kann nicht der Zweck einer solchen Förderung sein, daher sollte hier an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident